

Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Sande, Landkreis Friesland

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 01. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Zu geschützten Landschaftsbestandteilen werden erklärt:
 - a) in Alt Marienhausen der Baumbestand , der Gutsgarten des Hofes mit Streuobstwiese, der Wall mit doppelter Graft sowie die von der Kreisstraße zum Hof führende Allee auf den Flurstücken 28/6 und 28/1 der Flur 1, Gemarkung Sande mit einer Gesamtgröße von 3,6 ha,
 - b) in Sanderbusch der Baumbestand und der Wall mit der Graft sowie die Kastanienallee nordöstlich des ehemaligen Gutshofes auf den Flurstücken 55/4 und 55/5, der Flur 1, Gemarkung Sande mit einer Gesamtgröße von 2 ha,
- (2) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:3000. Die Karte Nr. 1 zeigt die geschützten Landschaftsbestandteile in Alt Marienhausen und die Karte Nr. 2 die geschützten Landschaftsbestandteile in Sanderbusch. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei

dem Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde - ,
Lindenallee 1, 26441 Jever und

der Gemeinde Sande, Hauptstr. 79, 26452 Sande

unentgeltlich eingesehen werden.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG mit der Bezeichnung GLB FRI 33 - 34 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die geschützten Landschaftsbestandteile verfügen über einen standorttypischen Gehölzbestand sowie Graftanlagen und offene Gräben und dienen somit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Besonderheiten der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sowie der jeweilige

besondere Schutzzweck werden in Abs. 2 näher erläutert.

- (2) In Altmarienhausen befinden sich neben den historischen Gebäuden eine Allee die von Südwesten auf den Hof Alt Marienhausen zuführt, ein die Anlage komplett umgebender Baumbestand aus Eschen, Birken, Eichen, Buchen, ein Wall mit Innen- und Außengrafft sowie ein Gutsgarten mit einer Streuobstwiese. Der Gehölzbestand der Hofstelle ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, darunter gefährdete Arten wie den Steinkauz. Die Gehölzstrukturen im Übergang zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sollen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Bedeutung für das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Daneben soll die Strukturvielfalt mit den Grafft, der Streuobstwiese und dem alten Baumbestand aufgrund ihrer großen Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch die Unterschutzstellung gesichert werden.

Die ehemalige Hofstelle Sanderbusch ist umgeben von einer Grafftanlage, einem Wall mit einem doppelreihigen Baumbestand bestehend aus Stieleichen, Rotbuchen und Eschen. Im inneren Bereich befindet sich der Gutsgarten mit einigen Obstbäumen, Roßkastanien, Rotbuchen, Eiben und Baumweiden. Von Nordosten führt eine Kastanienallee auf den Gutshof zu.

Der Baumbestand ist Standort einer Saatkrähenkolonie. Die Saatkrähe zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Brutvogelarten. Durch die Erhaltung der alten Bäume soll die Saatkrähenkolonie gesichert werden. Die Grafft- und Wallanlage und der Gehölzbestand sollen in ihrer Gesamtheit erhalten werden, da sie Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung und Gliederung des Ortsbildes haben.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftbestandteile führen können, sind verboten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern,
 2. Straßen und Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
 3. Bäume und Sträucher zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 5. ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
 6. Grafftanlagen zu beseitigen oder zu verändern.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
 2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 3. notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
 4. die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie die einzelstammweise Entnahme von Bäumen außerhalb von Alleen und die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung des § 39 Abs. 5, Ziff. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Graften.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile dienen.

§ 5 Befreiungen

Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.

§ 6 Bestandsminderung

Sind die geschützten Landschaftbestandteile oder Teile davon rechtswidrig zerstört oder verändert worden, kann der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde den Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzleistung in Form einer Geldzahlung verpflichten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 3 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten vom 28. Dezember 1937, Nr. 213) insoweit außer Kraft, wie sie sich auf die in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete

- a) LSG FRI Nr. 30 „Alt Marienhausen“
- b) LSG FRI Nr. 31 „Gut Sanderbusch“
- c) LSG FRI Nr. 32 „Parkhausgarten Mariensiel“
- d) LSG FRI Nr. 34 „Fink, Sande“

erstreckt.

Jever,

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat